

Steuererklärung

In diesem Jahr gelten einige Neuerungen

In die Zuger Haushalte flattern derzeit die Steuerformulare. Steuerexperte Adolf Beeler erklärt im Interview, was in diesem Jahr neu ist und wie man Steuern, Zeit und Ärger sparen kann.

Florian Hofer

Was ändert sich für die Zuger Steuerpflichtigen mit der Steuererklärung 2021?

Adolf Beeler: Das Zuger Stimmvolk hat 2021 die Vorlage für steuerliche Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie angenommen und kann sich jetzt über folgende Entlastungen freuen:

- Zeitlich befristete Senkung des Kantonssteuerfusses.
- Zeitlich befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge.
- Ausbau und Vereinfachung beim Mietzinsabzug.

Konkret bedeutet dies:

- Befristete (2021–2023) Steuersenkung Steuerfuss Kanton von 82 auf 80 Prozent.
- Befristete (2021–2023) Erhöhung des persönlichen Abzuges: von 7100 auf 11100 Franken (Alleinstehende) und von 14200 auf 22200 Franken (Verheiratete).
- Dauerhafte Verbesserung des Mieterabzuges: Neu können einkommensunabhängig beziehungsweise generell 30 Prozent der Wohnungsmiete bis maximal 10000 Franken abgezogen werden.

2021 war das Jahr von oftmals verordnetem Homeoffice und Kurzarbeit. Wie sieht das steuerlich aus?

Corona hat tatsächlich auch steuerliche Konsequenzen. Homeoffice und Kurzarbeit verändern berufliche Auslagen. In der Regel fällt ein Teil der Fahrkosten weg. Andererseits sind allenfalls Mehrkosten bei der Einrichtung von Homeoffice entstanden.

Welche Auswirkungen hat das nun konkret für meine Steuererklärung 2021?

Glücklicherweise geht die Zuger Steuerverwaltung diesen Ausnahmezustand pragmatisch und grosszügig an. Im Grundsatz gilt: Die Berufsauslagen werden so zugelassen, wie sie ohne Coronapandemie angefallen wären. Konkret bedeutet dies:

- Die Berufskostenpauschale (3 Prozent vom Nettolohn beziehungsweise mindestens 2000 Franken und höchstens 4000 Franken) wird so gewährt, wie wenn sie ohne Corona entstanden wäre.
- Das Gleiche gilt für die Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung.
- Dafür entfällt ein zusätzlicher Abzug für Homeoffice-Kosten beziehungsweise Aufwendungen für das private Arbeitszimmer. Diese Kosten gelten – wie bis anhin – als abgegolten durch die Berufskostenpauschale.
- Auslagen für die Kinderbetreuung können vollumfänglich geltend gemacht werden.

Ich habe mein Homeoffice kräftig aufgerüstet. Kann ich diese Kosten irgendwo abziehen?

Bei dieser Sachlage kann es für Sie von Vorteil sein, auf die Berufskostenpauschale zu verzichten und stattdessen die effektiven, höheren Berufsauslagen wie zum Beispiel durch Homeoffice geltend zu machen. Aber Achtung: Damit effektive Homeoffice-Kosten steuerlich akzeptiert werden, müssen in der Regel folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Steuerpflichtige muss regelmässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause erledigen, weil der Arbeitgeber kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung stellt.
- Ebenfalls muss ein Raum ausgemessen werden, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient.
- Auch ein sogenanntes «Smart Working»-Konzept kann durchaus dazu führen,



Adolf Beeler ist Treuhänder und Steuerexperte der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz.

Archivbild: Daniel Frischherz

ren, dass Arbeitnehmer gezwungen sind, auf einen Arbeitsplatz zu Hause auszuweichen.

Jedoch ist die Voraussetzung, dass regelmässig und ein wesentlicher Teil (mindestens 40 Prozent) von zu Hause aus gearbeitet werden muss und Raum dafür ausgemessen wurde, der nicht anderweitig benutzt wird. Die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen.

Aber Achtung: Die Berufskostenpauschale und gleichzeitig Homeoffice-Abzug geltend zu machen, funktioniert nicht. Fazit: In den meisten Fällen dürfte die Anwendung der Pauschale vorteilhafter sein.

Was hat es steuerlich auf sich, wenn in meinem Betrieb 2021 Kurzarbeit angeordnet wurde?

Der Arbeitgeber ist gehalten, die Kurzarbeit im Lohnausweis zu vermerken. Ist der Arbeitsausfall erheblich und über eine längere Zeitspanne, kann es sein, dass die Steuerverwaltung die Berufsauslagen kürzt.

Dann noch eine Frage zu Kita beziehungsweise Kinder-

betreuung. Was muss hier beachtet werden?

Grundsätzlich ändert sich nichts. Die effektiv bezahlten Fremdbetreuungskosten sind auch in der Coronazeit vollumfänglich abzugsfähig. Der

«Es kann von Vorteil sein, auf die Berufskostenpauschale zu verzichten.»

Eigenbetreuungsabzug ist im Kanton Zug sowieso für jedes Kind anwendbar, egal ob es zusätzlich noch fremdbetreut worden ist.

Ich habe gehört, dass sich bei der Benutzung eines Geschäftsfahrzeugs steuerlich etwas geändert hat.

Das ist korrekt. Die Änderungen haben jedoch für die aktuelle Steuererklärung keine Auswirkungen. Diese gelten ab 1. Januar 2022, aber haben es in sich: Bis zum 31. Dezember 2021 hat der

Arbeitgeber für die unentgeltliche private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen im Lohnausweis (Ziffer 2.2) 0,8 Prozent (pro Monat) beziehungsweise 9,6 Prozent im Jahr des Anschaffungspreises (exklusive Mehrwertsteuer) des Fahrzeuges zu deklarieren. Zudem muss der prozentuale Anteil im Aussendienst bescheinigt werden. Dies hat zur Folge, dass Angestellte, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen und dieses für den Arbeitsweg nutzen können, wegen der Aufrechnung des daraus entstandenen geldwerten Vorteils und wegen der Begrenzung des Abzugs für Fahrtkosten (6000 Franken beim Kanton, 3000 Franken beim Bund) oftmals eine steuerliche Mehrbelastung zu tragen haben. Ab 1. Januar 2022 gilt die neue Regelung: Für die unentgeltliche private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges werden neu auch die Kosten für den Arbeitsweg bei der Berechnung pauschal mitberücksichtigt. Aus diesem Grund steigt der sogenannte Privatanteil Geschäftsfahrzeug von bisher 0,8 auf neu 0,9 Prozent (pro

Monat) beziehungsweise pro Jahr neu 10,8 Prozent vom Anschaffungspreis. Mit der neuen Regelung entfällt bei Nutzern von Geschäftsfahrzeugen somit sowohl der erwähnte geldwerte Vorteil für den Arbeitsweg als auch der (begrenzte) Fahrkostenabzug. Fazit: Wer einen kurzen Arbeitsweg hat, ist mit der neuen Regelung benachteiligt, wer einen langen Arbeitsweg hat, profitiert enorm.

Ratgeber

Aufgrund der grossen Nachfrage erscheint auch in diesem Jahr eine Neuauflage des beliebten und leicht verständlichen Zuger Steuerratgebers. Der Ratgeber wurde aktualisiert und enthält in übersichtlicher Form sämtliche aktuellen Tipps und Tricks. Er ist ab dieser Woche unter www.beeler.ch als kostenloser Download verfügbar und als Ergänzung zum eTax.zug der Steuerverwaltung konzipiert. **pd**

Anzeige

<p>Granini Tomate 1Liter 1.95 statt 2.75 + Depot</p>	<p>Störtebeker Pazifik Ale 50cl 3.75 statt 3.90 + Depot</p>	<p>Mavrio Negroamaro Salento 75cl 14.90 statt 17.90</p>	<p>Quinta de Quercus Uclés 75cl 13.50 statt 15.90</p>	<p>Campari Bitter 23% Vol. 100cl 21.95</p>
<p>Volvic Thé Grüntee Minze 6 x 50cl Pet 7.20 statt 9.30</p>	<p>1/2 Preis Stella Artois Belgium 6 x 50cl Dosen 6.30 statt 12.60</p>	<p>35% GÜNSTIGER Evian 6 x 1.5Liter Pet 3.90 statt 6.–</p>	<p>Cuvée blanche de l'Abbaye Conviva 75cl 13.90 statt 17.90</p>	<p>Jack Daniel's Old No.7 Tennessee Whiskey 40% Vol. 70cl 28.40</p>
<p>FOCUSWATER active pineapple & mango 6 x 50cl Pet 9.60 statt 11.70</p>	<p>Calanda Radler Zitrone 0.0% Alkoholfrei, 6 x 50cl Dosen 9.90 statt 12.–</p>	<p>Santadi Terre Brune, Carignano del Sulcis 75cl 39.95 statt 48.–</p>	<p>Silentium Bianco di Puglia / Primitivo di Manduria 75cl 13.90 statt 16.90</p>	<p>Jose Cuervo Especial Gold Tequila 38% Vol. 70cl 29.90</p>
<p>Ramseier Apfelschorle 6 x 1.5Liter Pet 12.60 statt 15.90</p>	<p>34% GÜNSTIGER Feldschlösschen Original 24 x 33cl Flaschen 22.80 statt 34.80</p>	<p>Sinalco Original 6 x 50cl Pet 6.90 statt 8.70</p>	<p>Xoloto Aphrodisiac X-Gin 44% Vol. 50cl 46.90</p>	<p>Jameson Blended Irish Whiskey 40% Vol. 70cl 26.90</p>

Die Spirituosen-Angebote sind unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieses Inserates. Kein Spirituosenverkauf an unter 18-jährige!

RIO *besser trinken* **Wir sind für Sie da - von Montag bis Samstag**
normale Öffnungszeiten – gratis Parkplätze – keine Wartezeit
Weitere Angebote: rio-getraenke.ch
Angebote gültig vom 02.03.22 bis 15.03.22